



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachverhalts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen, Be- und Entlüftungsbauwerke usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftliche Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in

#### Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Dörtendorf

##### Az: FWL 2/A 8203 0000/Dörtendorf\_2

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Dörtendorf	127	4	477/2
	127	4	380

#### Gemeinde Weißendorf, Gemarkung Weißendorf

##### Az: FWL 2/A 8203 0000/Weißendorf\_2

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Weißendorf	18, 275, 276	1	130
	18, 275, 276	1	131
	18, 275, 276	1	43/7
	104	2	694/1
	25	2	774/4

#### Gemeinde Langenwolschendorf, Gemarkung Langenwolschendorf

##### Az: FWL 2/A 8203 0000/Langenwo\_2

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Langenwolschendorf	25	5	409/6

#### Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes

##### Az: FWL 2/A 8203 0000/Triebes\_2

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Triebes	958	1	562/2
	422	1	568

422	2	491/12
1220	1	558
49	1	557/1
17	1	555/1
1267	1	548/2
1512	1	545/3
1254	1	543

#### Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda

##### Az: FWL 2/A 8203 0000/Zeulenroda\_2

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Zeulenroda	366	27	3001
	966	27	3002
	3543	27	3012
	3543	27	3035
	4947	26	2836/10
	5354	26	2836/21
	3543	26	2836/12
	4591	26	2836/5
	5360	26	2836/25
	4485	26	2836/2
	4673	26	2836/7
	1040	38	4115
	280	38	4133
	366	38	4142/1
	280	38	4141/1
	280	38	4252/5
	280	38	4226
	2665	38	4235/2
	2352	40	4943/1
	261	40	4945
	735	40	4948/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim

Landratsamt Greiz, Haus II

Dr.-Scheube-Str. 6

07973 Greiz

einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche



Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i.A. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen, Be- und Entlüftungsbauwerke usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftliche Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken

#### Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes

**Az: FWL 2 alt/A 8221 0000/Triebes\_2**

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Triebes	17	1	555/1
	1267	1	548/2
	1254	1	543

#### Gemeinde Weißendorf, Gemarkung Weißendorf

**Az: FWL 2 alt/A 8221 0000/Weißendorf\_2**

Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Weißendorf	16, 275, 276	1	43/7
	104	2	694/1
	25	2	693/1
	40	2	657
	224	2	685/4

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim

Landratsamt Greiz, Haus II  
Dr.-Scheube-Str. 6,  
07973 Greiz

einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i.A. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.



## Ungültigkeitserklärung Bundesjagdschein Nr. 321/95-2

Der Inhaber o. g. Bundesjagdscheines hat den Verlust des Dokumentes gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt. Der Bundesjagdschein, ausgestellt vom Landkreis Greiz, wird deshalb mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

gez. Gabriele Beck  
Sachbearbeiterin  
Untere Jagdbehörde

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Amtsblatt Nr. 06-2015 des Landkreises

Am 22. April ist das Amtsblatt Nr. 06-2015 erschienen. Es enthält die Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz.

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, in der Ansprechstelle Zeulenroda, in der Straßenverkehrsbehörde in Weida sowie in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Ebenso ist es unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) im Internet abrufbar.

## Die Untere Naturschutzbehörde informiert: Das Abbrennen von Wiesenflächen ist kein Kavaliersdelikt

Das Abbrennen der Vegetationsdecke auf Wiesen, Feldrainen sowie an Hecken und Hängen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt und ist deshalb durch § 39 Abs. 5 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich verboten.

Trotz des naturschutzrechtlichen Verbots, kommt es immer wieder zum Abbrennen ganzer Wiesenflächen und Böschungsbereiche im Landkreis Greiz. Gründe hierfür sind die leichtere Bewirtschaftung und Pflege verwilderter oder schwer zugänglicher Flächen, anstelle aufwendiger Mäharbeiten. Dabei ist den Verursachern häufig nicht klar, welchen ökologischen Schaden sie verursachen. Das Feuer tötet wichtige Organismen, die in der Humusschicht leben und zur Bodenfruchtbarkeit beitragen. Zudem werden durch das Abbrennen Brut- und Lebensstätten von Insekten, Weichtieren, Amphibien und Reptilien zerstört. Die unterschiedlichen Tierarten bilden eine Nahrungsquelle für Vögel und Säugetiere, die damit verloren geht.

Wer trotz des naturschutzrechtlichen Verbots die Bodendecke abbrennt, erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet wird.

Neben den ökologischen Schäden wird häufig die erhöhte Brandgefahr für angrenzende Flächen unterschätzt. Die vermeintlich leichtere Bearbeitung einer Fläche durch das Abbrennen kann zur Gefahr für Menschen werden. Ein entzündetes Feuer ohne fachliche Aufsicht kann sich schnell zu einem unkontrollierten Brand entwickeln und auch auf andere Flächen übergreifen. Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr sind hoch und kommen zum Bußgeld hinzu.

Daher ergeht die Aufforderung an alle Grundstückseigentümer, das Abbrennen von Wiesen und anderen Bodendecken zu unterlassen.

## Die Untere Denkmalschutzbehörde informiert zum Tag des offenen Denkmals am 13. September 2015

Der Tag des offenen Denkmals steht in diesem Jahr unter dem Motto „Handwerk, Technik, Industrie“. Mit diesem Thema beteiligt sich der deutsche Tag des offenen Denkmals an der europaweiten Kampagne „European Industrial and Technical Heritage Year 2015“. Ziel der Kampagne ist es, auf die Bedeutung der industriellen und technischen Denkmale in Europa hinzuweisen.

Viele denkmalgeschützte Objekte haben einen direkten Bezug zum Motto, z. B. Mühlen, Fabrikgebäude, Brückenanlagen, Bahnhöfe, Stellwerke, Wassertürme, bis hin zu Talsperren, Produktionsgebäuden und Zechen sowie historische Bauten, Werkstätten und Handwerksbetriebe aller Art, wie Schmieden, Töpfereien, Webereien, Backhäuser oder Stellmachereien.

Auch in unserer Region finden sich viele Beispiele für industrielle und technische Denkmale sowie Denkmale mit handwerklichem Bezug, welche an diesem Tag für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Das Thema ermöglicht den Veranstaltern, ihre Objekte zu präsentieren und auf die besondere Bedeutung technischer und industrieller Denkmale hinzuweisen.

Sie haben die Gelegenheit, technische Zusammenhänge und industrielle und handwerkliche Verfahren vorzustellen, den Besuchern zu zeigen, wie einzelne Maschinen oder Einrichtungen funktionieren oder funktioniert haben oder zu veranschaulichen, wie das Objekt früher genutzt wurde.

Restauratoren, Archäologen und Denkmalfachleute können der Öffentlichkeit Einblicke in ihre Arbeit geben.

Handwerks- und Industriebetriebe, die in der Denkmalpflege arbeiten oder immer noch traditionell und mit historischen Werkzeugen und Maschinen fertigen und produzieren, können beispielsweise ihre Arbeitsweise und -techniken vorstellen.

Selbstverständlich können wie jedes Jahr, unabhängig vom thematischen Schwerpunkt, zum Tag des offenen Denkmals auch gern alle anderen Kulturdenkmale der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde bittet um Mitarbeit und Vorschläge zur Gestaltung des Denkmaltages.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen aus und senden Sie ihn **bis spätestens 22.05.2015** an das Landratsamt Greiz, Untere Denkmalschutzbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz zurück.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Veröffentlichung der Veranstaltungen des Landkreises Greiz in der Regionalpresse und in den von der Behörde herausgegebenen Informationsflyern zum Tag des offenen Denkmals vollständig erfolgen können.

### Anlage

Anmeldeformular zur Teilnahme am Tag des offenen Denkmals 2015



## Anmeldung zur Teilnahme am Tag des offenen Denkmals 2015

Landratsamt Greiz  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz

Tel.: 03661 876-468  
Fax: 03661 87677401  
E-Mail: [kreisentwicklung@landkreis-greiz.de](mailto:kreisentwicklung@landkreis-greiz.de)

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 22.05.2015** an das Landratsamt Greiz zurück!  
(Bitte Fragebogen für weitere geöffnete Denkmale kopieren.)

Zum Tag des offenen Denkmals am 13.09.2015 werden wir folgendes Denkmal öffnen und vorstellen:

### Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

Stadt/Gemeinde		
Name des Denkmals		
Anschrift des Denkmals		
Kurzbeschreibung (z. B. historische Daten)		
Kategorie (z. B. Gutshaus, Villa, Kirche, Hofanlage, technisches Denkmal...)		
Öffnungszeiten		
Sonderaktionen (z. B. Wanderung, Konzert, Führung, Sonderausstellung...)		
Ansprechpartner:	Anschrift:	Tel.: Fax: E-Mail:

Falls Sie ein Foto beilegen, geben Sie – sofern Rücksendung erwünscht – bitte eine genaue Adresse auf dem Bildmaterial an.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Impressum Amtsblatt

**Herausgeber:** Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

**Verantwortlich:** Landrätin Martina Schweinsburg

**Druck:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH

**Verlag:** Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.